

ren, Herr Ständerat Meylan, wenn Sie vor allem im Zusammenhang mit dem Voranschlag eine gewisse Bestandeserhöpfung befürworteten und wenn Sie damit – daran wäre ich persönlich als zuständiger Departementsvorsteher sehr interessiert – die Bedingung verknüpften, dass diese Erhöhung für geeignete Behinderte zur Verfügung gehalten werden müsste. Aber darf ich es nochmals festhalten: Eine Motion an den Bundesrat um Erhöhung des Personalbestandes, also um Lockerung des Personalstopps, richten Sie an die falsche Adresse. Hierüber müssten die eidgenössischen Räte bei der nächsten Gelegenheit diskutieren. Gelegenheit dazu bietet sich bei der Beratung des Voranschlags 1979. Ich lasse es vorderhand offen, ob wir allenfalls in diesem Zusammenhang auch einen entsprechenden Antrag stellen werden.

Aus den dargelegten Gründen kann die Motion nicht an den Bundesrat überwiesen werden, weil wir nicht zuständig sind, sondern weil das in Ihre ureigene Kompetenz fällt.

Dem zweiten Begehren können wir entsprechen. Dazu braucht es aber nicht eine Motion. Ich habe Ihnen bereits erklärt, dass der Bericht der Arbeitsgruppe, der recht zweckmässige Vorschläge enthält, auch den Kantonen zugeleitet wurde. Unsere Kontakte mit den zuständigen Instanzen, auch mit den kantonalen Regierungen, gehen immer in der Richtung, wie ich das in meinen einleitenden Bemerkungen ausgeführt habe. Danach sind wir bestrebt, darauf Rücksicht zu nehmen, die Behinderten so weit als möglich in das Erwerbsleben einzugliedern, um ihnen die Möglichkeit der Entfaltung ihrer Fähigkeiten zu bieten.

Aus diesem Grunde ist der Bundesrat bereit, die Motion in der Form eines Postulates entgegenzunehmen.

Helmann: Ich will gerne anerkennen, dass unser Kollege Meylan mit seiner Motion eine Angelegenheit aufgreift, die von grosser sozialer und menschlicher Bedeutung ist. Ich darf auch sagen, dass ich dieses Problem seit Jahrzehnten recht gut kenne und dass ich mich immer für die Beschäftigung von Behinderten eingesetzt habe.

Nun aber verlangt Herr Meylan, dass zur Schaffung solcher Arbeitsplätze der effektive Personalbestand, wie er von den Räten festgelegt worden ist, erhöht werden solle. Herr Motionär, ich glaube kaum, dass dies notwendig ist. In der Bundesverwaltung gibt es genügend Abgänge, um für Behinderte Stellen zur Verfügung zu halten. Die Verschiebung von Abgängen innerhalb der Departemente und auch innerhalb des Stellenplans ist ohne weiteres möglich. Sie können also eine frei werdende Stelle, die gewisse Ansprüche stellte, anders besetzen, als im Stellenplan vorgesehen ist, indem Sie irgendwo einen Behinderten einsetzen. Ich kann Ihnen auch sagen, dass zum mindesten der Geschäftsprüfungskommission unseres Rates Abteilungen bekannt sind, in denen ohne weiteres einige Mitarbeiter für andere Aufgaben abgezweigt werden könnten. Auch mit einer solchen Rotation wären Arbeitsplätze frei zu machen, um für Behinderte Beschäftigung zu finden.

Die Idee von Herrn Bundesrat Hürlimann, dass der Rat eine Hintertüre zur Erhöhung des Personalbestandes öffnen soll mit der sozialen Begründung, dass wir dann Behinderte einstellen können, verfängt nicht. Die Einstellung ist ohne weiteres möglich, auch ohne dass diese Türe geöffnet wird. Es ist aus sachlichen Gründen nicht gerechtfertigt, den Personalbestand des Bundes zu erhöhen.

Was nun die Mitwirkung der Kantone und Gemeinden betrifft, müssten wir eigentlich alle zusammen annehmen, dass bei diesen Stellen soviel soziales Verständnis vorhanden ist, dass der Bund nicht auch noch in dieser Richtung tätig werden müsste. Ich würde meinen, wenn unser Kollege eine Motion eingereicht hätte ungefähr in dem Sinne, dass der Bund noch vermehrt Arbeitsplätze schaffen solle, um Behinderte zu beschäftigen, aber innerhalb des gegebenen Rahmens, hätten wir ihm mit Freuden zugestimmt. So aber muss ich Ihnen den Antrag stellen, diese Motion auch nicht als Postulat zu überweisen.

Präsident: Der Motionär teilt mit, dass er mit der vom Bundesrat beantragten Umwandlung in ein Postulat einverstanden ist. Wir stimmen ab, ob das Postulat, das nun bestritten wird durch Herrn Heimann, überwiesen werden soll.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung des Postulates	19 Stimmen
Dagegen	13 Stimmen

77.058

ZGB (Fürsorgerische Freiheitsentziehung) Code civil (Privation de liberté à des fins d'assistance)

Siehe Seite 36 hiervor — Voir page 36 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 13. Juni 1978
Décision du Conseil national du 13 juin 1978

Differenzen – Divergences

Art. 397a

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 397a

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Heftli, Berichterstatter: Die erste Differenz mit dem Nationalrat besteht bei Artikel 397a. Der Bundesrat hat als Einweisungsgrund in eine Anstalt die «völlige Verwahrlosung» vorgeschlagen, wohl in Anlehnung an den Wortlaut der Menschenrechtskonvention, die hier von «Landstreicher» spricht. Bei der ersten Beratung der ständerätlichen Kommission hielt man von der Sache her das Wort «völlig» als zu eng, und es wurde daran gedacht, auch den liederlichen Lebenswandel zu nennen, womit der betroffen ist, der sich und die Seinen nicht selber durchbringt, obschon er dazu in der Lage wäre. Das entspräche dem gegenwärtigen Zustand in vielen Kantonen. Eine solche Ergänzung des Entwurfes drang aber damals nicht durch, nicht zuletzt wegen des Widerstandes des Bundesrates. Der Nationalrat hat nun die «völlige» Verwahrlosung durch die «schwere» Verwahrlosung ersetzt. Es handelt sich hier um mehr als um eine bloss redaktionelle Aenderung. Der Nationalrat geht weiter als der Bundesrat. Eindeutige Fälle des liederlichen Lebenswandels können nun wieder vom Gesetz erfasst werden.

Ihre Kommission empfiehlt Zustimmung zum Nationalrat. Bedenken ergaben sich vorerst einzig im Hinblick auf die Menschenrechtskonvention. Man hatte uns aber seinerzeit bei deren Annahme versichert, dass sie sich darauf beschränke, gegen klare Missachtung der Menschenrechte vorzugehen. Unter diesem Gesichtspunkt sollten der Beschluss des Nationalrates und eine weite Interpretation des Begriffes «Landstreicher» vor der Konvention Bestand haben. Vergessen wir nicht, dass wir auch der besten Sache schaden, sie auf die Dauer sogar zerstören können, wenn wir sie überspitzen. Mit unserem ursprünglichen Beschluss bestand diese Gefahr. Unsere bisherige Ordnung, wie sie aufgrund des nationalrätlichen Entscheides nun wieder eine bessere Grundlage erhält, hat ebenfalls geholfen, uns vor schädlichen Zuständen zu bewahren, unter denen andere Länder, auch Mitglieder der Konvention,

leiden; der Terrorismus fällt mit darunter. Der Nationalrat fasste seinen Beschluss – zu dem Ihre Kommission Zustimmung beantragt – mit 90 zu 7 Stimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 397b Abs. 2 und 3, Art. 397c

Antrag der Kommission
Festhalten

Art. 397b al. 2 et 3, art. 397c

Proposition de la commission

Maintenir

(La modification à l'art. 397c ne concerne que le texte allemand)

Hefti, Berichterstatter: Die Artikel 397b und 397c stehen im Zusammenhang. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung – welcher der Ständerat zustimmte – bietet den Kantonen die Möglichkeit – sofern sie das wollen –, bei Fällen von Geisteskrankheit statt der Vormundschaftsbehörde medizinische Stellen oder gemischte Instanzen als kompetent zu erklären. Dies tut beispielsweise heute der Kanton Zürich, von dessen Seite aus denn auch die Kommission ersucht wurde, am Beschluss des Ständerates festzuhalten. Der Beschluss des Nationalrates will solches für die Zukunft verbieten. Ihre Kommission beantragt Festhalten an unserem ursprünglichen Beschluss.

Letzten Endes geht es hier um folgendes: Ist Geisteskrankheit eine medizinische Angelegenheit, die primär ins Gesundheitswesen gehört, oder soll eine administrativ-fürsorgereische Betrachtungsweise dominieren? Müsste man sich hier entscheiden, dann dürfte das erste richtig sein. Schon darum sollte dem Antrag der Kommission auf Festhalten zugestimmt werden. Der Bundesrat und bisher auch der Ständerat wollen mit ihrem Beschluss jedoch keinen verbindlichen Entscheid treffen, sondern diese Frage den Kantonen überlassen, während der Nationalrat nicht einmal das gestatten will.

Wie kam der Nationalrat zu seinem Zufallsentscheid? Ein Mitglied exemplifizierte sehr drastisch den Einzelfall eines Arztes. Hätte aber dort die Vormundschaftsbehörde entschieden und diesen Arzt beigezogen, dann wäre natürlich der Fehlentscheid, sofern ein solcher wirklich vorlag, ebenfalls eingetreten. Können nicht auch Behörden und Gerichten falsche Beurteilungen unterlaufen? Hier darf man schon sagen: Wer ohne Fehl ist, der werfe den ersten Stein.

Ein Letztes: Ich glaube, es grenzt fast an eine gewisse Ueberheblichkeit, eine Lösung, die sich im Kanton Zürich bewährt hat und für die sich dieser Kanton einsetzt, als unzulässig und unrichtig erklären zu wollen. Ihre Kommission beantragt Ihnen daher – im Gegensatz zum vorangehenden Fall – an unserem ursprünglichen Beschluss festzuhalten; der Nationalrat hatte den seinen mit 55 zu 50 Stimmen gefasst.

Angenommen – Adopté

Art. 314 Ziff. 1 und 314a

Antrag der Kommission

Art. 314 Ziff. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 314a

Abs. 1

Wird das Kind von einer Behörde in einer Anstalt untergebracht, ...

Abs. 2

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 3

Für die Fälle, in denen Gefahr im Verzuge liegt oder das Kind psychisch krank ist, können die Kantone die Zuständigkeit zur Unterbringung in einer Anstalt neben der Vormundschaftsbehörde auch andern geeigneten Stellen einräumen.

Art. 314 ch. 1 et 314a

Proposition de la commission

Art. 314 Ch. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 314a

Al. 1

Lorsque l'enfant est placé dans un établissement par une autorité, les dispositions...

Al. 2

Adhérer à la décision du Conseil national

Al. 3

En cas de péril en la demeure ou de maladie psychique, les cantons peuvent...

Hefti, Berichterstatter: Artikel 314 Ziffer 1 und 314a gehören wiederum zusammen, auch mit Artikel 405 Randtitel und Absatz 3 sowie 405a. Die Differenzen zwischen den Räten beruhen hier auf folgendem: Der Nationalrat will grundsätzlich nichts ändern, aber eine etwas ausführlichere Regelung treffen. Ob diese wirklich besser ist, kann man sich allerdings fragen. Wir sehen ja, wie unser Zivilrecht je länger je mehr von seiner früheren gerühmten Luzidität verliert.

Eines muss klar herausgestrichen werden: Sowohl Artikel 314a wie 405a beziehen sich einzig auf Fälle, die behördliche Eingriffe erfordern, im Falle von 405a sogar über die Bevormundung. Im Verhältnis Eltern/Kind – soweit es zu keinen behördlichen Eingriffen kommt, die ja immer Ausnahmen darstellen – spielen diese Artikel 314a und folgendes sowie 405a nicht. Also wird das normale Verhältnis Eltern/Kind, solange keine behördliche Intervention notwendig wird, von diesen Bestimmungen nicht betroffen. Das muss klar festgehalten werden und es gilt auch dann, wenn eine Behörde im Einverständnis mit den Eltern handeln sollte.

Ihre Kommission beantragt Ihnen daher bei Artikel 314 Ziffer 1 und 314a Zustimmung zum Nationalrat, wobei wir allerdings noch präzisiert haben (das ist eine kleine Aenderung), dass in Absatz 1 des Artikels 314a klar gesagt wird, es müsse sich um einen Eingriff seitens der Behörden handeln. Bei Artikel 405a ist das ohnehin der Fall.

Die weitere Aenderung in Absatz 3 dieses Artikels haben wir bereits behandelt; sie ist nur die Konsequenz unseres Beschlusses zu den Artikeln 397b und c.

Angenommen – Adopté

Art. 405, 405a

Antrag der Kommission

Art. 405 Randtitel und Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 405a Abs. 1

... die Vormundschaftsbehörde oder in dringlichen Fällen auch der Vormund; für die Fälle, in denen Gefahr im Verzuge liegt oder der Unmündige psychisch krank ist, können die Kantone diese Zuständigkeit ausserdem andern geeigneten Stellen einräumen.

Abs. 2

im übrigen finden die Vorschriften über die Zuständigkeit,

...

... Personen entsprechende Anwendung.

Abs. 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 405 et 405a*Proposition de la commission***Art. 405 Titre marginal et al. 3**

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 405a**Al. 1**

... proposition du tuteur ou, en cas d'urgence, par le tuteur lui-même; en cas de péril en la demeure ou de maladie psychique, les cantons peuvent en outre attribuer cette compétence à d'autres offices appropriés.

Al. 2

Pour le reste, les dispositions relatives...

Al. 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Hefti, Berichterstatter: Ich kann auf meine vorangehenden Ausführungen verweisen und eine kleine Ergänzung anfügen: Nach der Fassung des Nationalrates sind nun örtlich zuständig die Vormundschaftsbehörden gemäss den Bestimmungen über den fürsorgerischen Freiheitsentzug und nicht gemäss den Bestimmungen über das normale Vormundschaftsrecht. Das kann zu unliebsamen Doppelspurigkeiten führen. Allerdings wird es sich praktisch um Ausnahmen handeln, die kaum ins Gewicht fallen, soweit sie überhaupt je zum Spielen kommen. Ihre Kommission sah deshalb keinen Anlass, in diesem Punkt den Nationalrat zu korrigieren.

Was die übrigen Aenderungen betrifft, halten sie sich im gleichen Rahmen, wie ich das vorhin bei Artikel 314 erwähnte.

*Angenommen – Adopté***Art. 14a, 15b***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Präsident: Damit sind die Differenzen behandelt. Herr Kollege Arnold möchte noch eine Frage stellen.

Arnold: Am Rande dieses Geschäftes, das wir soeben behandelt haben, möchte ich eine Frage aufwerfen. Wir haben eine Aenderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches behandelt. Die Kantone sind nun in der Folge verpflichtet, gewisse Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Die Ausführungsbestimmungen zum Zivilgesetzbuch wurden früher in den meisten Kantonen zusammengefasst in einem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Heute ist das weitgehend nicht mehr so. Wir finden Vollziehungsbestimmungen zum ZGB eingebettet in verschiedene kantonale Gesetze und Verordnungen. So wissen wir Kommissionsmitglieder aus unseren Unterlagen, dass zum Beispiel der Kanton Zürich die ärztliche Einweisung von physisch Kranken in Anstalten – also das Thema, das wir nun im Zivilgesetzbuch grundsätzlich behandelt haben – im Jahre 1962 im kantonalen Gesundheitsgesetz ausführlich geregelt hat. Nun haben wir im Schlusstitel zum ZGB, Artikel 52, immer noch die Bestimmung, dass ergänzende Vorschriften zum Zivilgesetzbuch zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Es ist mir nicht bekannt, wie strikte diese Bestimmung noch gehandhabt wird. Ich stelle mir nur die Frage, ob es sinnvoll ist, solche Bestimmungen, die, wie im Kanton Zürich, seit Jahren in

Kraft stehen, nachträglich noch durch den Bundesrat zu genehmigen. Ich möchte die Frage allgemeiner stellen: Wäre nicht zu prüfen, ob auf den Artikel 52, Schlusstitel zum ZGB, der die Genehmigung von kantonalen Vorschriften durch den Bundesrat vorsieht, verzichtet werden könnte? Die Kantone erlassen ja auch auf anderen Gebieten, besonders des öffentlichen Rechtes, häufig Vollziehungsvorschriften zu eidgenössischen Erlassen, ohne dass der Bundesgesetzgeber vorschreibt, dass diese Ausführungsbestimmungen durch den Bundesrat noch genehmigt werden müssten. Ich frage mich, ob hier nicht vielleicht eine etwas veraltete Bestimmung besteht, auf die man verzichten könnte. Der vorliegende Fall hat mir einfach gezeigt, dass die kantonale Gesetzgebung ihre eigenen Wege beschreitet und meines Erachtens ein dringendes Bedürfnis für eine Genehmigung kaum mehr bestehen dürfte, besonders wenn die betreffenden Vorschriften im Kanton schon seit Jahren Gültigkeit haben. Es müsste ja im Kanton Zürich dazu kommen, dass ein Teil des Gesundheitsgesetzes noch zusätzlich vom Bundesrat zu genehmigen wäre, während ein anderer Teil des Gesetzes diese qualifizierte Gültigkeit nicht hätte, was zu einer nicht begründeten Unterschiedlichkeit führen könnte. Ich möchte einfach dieses Anliegen Herrn Bundesrat Furgler mitgeben zur gelegentlichen Prüfung, wobei ich nochmals beifügen möchte: Mir ist nicht bekannt, wie der Bundesrat heute die Genehmigung nach Artikel 52, Schlusstitel ZGB, handhabt.

Bundesrat Furgler: Ich bin selbstverständlich gerne bereit, die wichtige Frage von Herrn Ständerat Arnold zur Prüfung entgegenzunehmen. Wenn Sie an das Votum von Herrn Kommissionspräsident Hefti denken, wonach wir uns gerade im ZGB um Luzidität, wie er sich auszudrücken beliebte, zu bemühen haben – Klarheit, Ueberblickbarkeit, leichte Verständlichkeit für den Recht suchenden Bürger –, dann verstehen Sie auch den tieferen Sinn der von Herrn Arnold zitierten Bestimmung von Artikel 52 des Schlusstitels. Man wollte sicherstellen, dass die in den Kantonen für den Vollzug und für die Einführung dieses wichtigen Zivilgesetzbuches nötigen Bestimmungen auch immer wieder hier in Bern vorgelegt würden, damit man letzten Endes helfend eingreifen könne; so ist der Bewilligungsvorbehalt verständlich. Es ist zuzugeben, dass in der Praxis verschiedene Einführungsbestimmungen nicht mehr im Einführungsgesetz zum ZGB der entsprechenden Kantone angesiedelt sind. Herr Arnold hat ein Beispiel erwähnt: das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 des Kantons Zürich, revidiert vom 26. September 1971. Der Kanton Bern hat die auf Artikel 397b bezügliche Bestimmung im Artikel 18 des Dekretes über die öffentlichen und privaten psychiatrischen Kliniken, andere Kantone haben eine ähnliche Bestimmung im Gesetz über die Sozialhilfe angesiedelt. Ich denke auch an den Heimatkanton von Herrn Ständerat Arnold usw. Das Problem ist erkannt. Ich nehme es entgegen, meine aber, dass wir sehr zurückhaltend sein müssen mit Verzichten auf eine solche Genehmigung oder wie immer wir dann die Kontrolle umschreiben würden, weil doch der Grundgedanke, dass einheitliches Zivilrecht für die gesamte Schweiz nicht nur im Bundesgesetz normiert, sondern auch in die kantonale Rechtsordnung überführt werden muss, heute noch so akut ist wie damals. Ob wir Mittel anzupassen haben, darüber werde ich Herrn Ständerat Arnold gerne – sei es hier im Plenum, sei es privat – informieren. Ich danke für die Frage.

An den Nationalrat – Au Conseil national